



Gemeinde
Trubschachen

Gebührenverordnung

12. Januar 2005

Stand 10. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
Gegenstand	4
Aufwandgebühr	4
Verhandlungen.....	4
2. ALLGEMEINE VERWALTUNG	4
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
Personenrecht.....	4
Erbrecht.....	4
2.2 EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE	5
Niederlassung und Aufenthalt	5
Bürgerrecht	5
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN.....	5
Gesundheitswesen	5
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	5
Handel und Gewerbe	6
Fundbüro	6
Waffenerwerbsschein.....	6
Sonntagsruhe.....	6
Reklamen.....	6
Verkehrsbeschränkung.....	6
Amtshilfe.....	6
2.4 BAUWESEN.....	7
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen.....	7
Voranfragen.....	7
Vorläufige, formelle Prüfung.....	7
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	7
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	7
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde).....	8
Projektänderungen / Verlängerungen	8
Vorzeitige Baubewilligung	8
Vorzeitiger Baubeginn.....	8
2.4.2 Baukontrolle.....	8
Baubeginn	8
Kontrollen.....	8
Maßnahmen	9
Verlängerung	9
2.4.3 Weitere Aufwendungen.....	9
Planung	9
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	9
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	9
Parkplatzersatzabgabe	9
2.4.4 Vermessungswerk.....	9
Aufnahme projektierter Bauten	10
Nachführung	10
Vermarkung.....	10

2.5	STEUERWESEN	10
	Veranlagung	10
	Amtliche Bewertung	10
2.6	DATENSCHUTZ	10
	Einsicht in eigene Akten	10
	Berichtigung	10
	Register der Datensammlungen	10
	Auskünfte	10
2.7	VERSCHIEDENES	11
	Nachschlagen	11
	Schreiberei	11
	Reglemente	11
	Kopien/Fax/Laminieren	11
	Ausgleichskasse	11
	Gebühreninkasso	11
	Hundetaxe	11
3.	AUFGEHOBEN	11
4.	AUFGEHOBEN	12
5.	KOMMUNALBETRIEBE	12
	Personal	12
	Maschinen	12
6.	ÖFFENTLICHE WIEGEGERÄTE	12
7.	LIEGENSCHAFTEN	13
7.1	VERMIETUNGEN	13
	Benützungsgbühr	13
	Gewinn	13
	Einheimische Benutzer	13
	Parkdienst	13
	Grossanlass	14
	Entschädigung Hauswart	14
	Vertrag	14
	Rücktritt	14
8.	SCHLUSSBESTIMMUNG	14
	Schlussbestimmung	14
	Inkrafttreten	15
9.	ANHANG I: STUNDENTARIFE FÜR FAHRZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE	16
10.	ANHANG II: BENÜTZUNGSGBÜHREN LIEGENSCHAFTEN	18
10.1	EINZELBENÜTZUNGEN	18
10.2	DAUERBENÜTZUNGEN UND ÜBERNACHTUNGEN ³⁸	18
11.	ANHANG III: AUFGEHOBEN	19
12.	ANHANG IV: ÄNDERUNGEN	20

Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglements vom 03.12.2004 erlässt der Gemeinderat Trubschachen die folgende

Gebührenverordnung

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.	
Aufwandgebühr	Art. 2 ¹ Aufwandgebühr I	Fr. 55.-- / Stunde ¹
	² Aufwandgebühr II	Fr. 110.-- / Stunde
	³ Autospesen	Fr. --.70 ² pro km
Verhandlungen	Art. 3 Teilnahme an Verhandlungen / Besichtigungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person

2. Allgemeine Verwaltung

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 4 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Aufwandgebühr I
	Art. 5 ^{1 bis 6} aufgehoben ³	
Erbrecht	Art. 6 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis	Aufwandgebühr I
	⁹ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

¹ Fassung vom 16.01.2013

² Fassung vom 13.01.2010

³ Fassung vom 15.01.2014; Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 01.02.2012 (BSG 213.316)

2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 7 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Bürgerrecht	Art. 8 ¹ Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Jugendliche (bis 25 Jahre) ⁴	Fr. 350.-- ⁵
	³ Erwachsene (Bearbeitungsgebühr) ⁴	Aufwandgebühr I
	⁴⁻⁵ aufgehoben ⁵	
	⁶ Einbürgerungstest ⁶	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; Fr. 260 – 390.--

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 9 ¹ aufgehoben ⁷ ² aufgehoben ⁸ ³ aufgehoben ⁹ ⁴ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 10 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur • erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung • Übertragung einer Betriebsbewilligung • Erteilung einer Einzelbewilligung	Gebühren gemäss Art. 21 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

⁴ Fassung vom 07.12.2011; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

⁵ Fassung vom 16.01.2019; Änderung KBüG vom 09.09.1996 (BSG 121.1)

⁶ Eingefügt am 15.01.2014; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

⁷ Fassung vom 07.12.2011; Aufhebung Giftgesetz durch Chemikaliengesetz vom 15.12.2000 (BSG 813.1)

⁸ Fassung vom 07.12.2011; EV zum eidg. Lebensmittelgesetz, Fassung vom 21.03.2007 (BSG 817.0)

⁹ Fassung vom 16.01.2019; Änderung Fleischkontrollverordnung vom 23.10.1996 (BSG 817.191)

	• Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 11 ^{1 und 2} aufgehoben ¹⁰ ³⁻⁵ aufgehoben ¹¹ ⁶ Erteilung, Erneuerung, Verweigerung, Widerruf oder Entzug einer • Taxihalterbewilligung¹² • Taxiführerbewilligung¹²	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
	Art. 12 aufgehoben ¹³	
	Art. 13 aufgehoben ¹⁴	
Fundbüro	Art. 14 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
	Art. 15 aufgehoben ¹⁵	
Waffenerwerbsschein	Art. 16 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Inkasso und Erstattung an die Gemeinde durch die zuständige kantonale Stelle)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sonntagsruhe	Art. 17 Ausnahmbewilligung nach Sonntagsruhegesetz	Fr. 50.--
Reklamen	Art. 18 Bearbeitung Reklamegesuch	Aufwandgebühr II
Verkehrsbeschränkung	Art. 19 Ausnahmbewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	Fr. 50.--
Amtshilfe	Art. 20 Auftragserfüllung der Ortspolizei in betriebsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)

¹⁰ Fassung vom 19.01.2022; Aufhebung Bestimmungen per 1.1.2021 zu den Geschicklichkeitspielautomaten und Unterhaltungsautomaten im Gesetz vom 4.11.1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)

¹¹ Fassung vom 16.01.2019; Änderung Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (BSG 930.1)

¹² Eingefügt am 16.01.2019; Taxiverordnung (BSG 935.976.1)

¹³ Fassung vom 13.01.2016

¹⁴ Fassung vom 07.12.2011; EV zum Ausweisesgesetz vom 23.12.2009 (BSG 123.22)

¹⁵ Fassung vom 07.12.2011; Lotterieverordnung vom 20.10.2004 (BSG 935.520)

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen	Art. 21 Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 22 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II / effektive Kosten Geometer
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 23 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	• kleines Baugesuch	Mind. 1 Stunde
	• ordentliches Baugesuch	Mind. 2 Stunden
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 24 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 20.-- zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Publikation
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	⁶ Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmbewilligungen von Gemeindevorschriften	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz	nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1)
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) bzw. Richtlinie über die Gebührenerhebung durch das GSA

	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11)	gemäss Art. 35
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr I, Rechnung Fachstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.--
	h) Elektrizitätsanschluss	separate Rechnungsstellung durch Werk
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	separate Rechnungsstellung durch Werk
	j) weitere Amts- und Fachberichte sowie Ausnahmebewilligungen von externen Fachstellen	effektiven Kosten
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 25 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II zuzüglich Gebühren gem. Art. 24 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 26 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 27 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 28 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	2.4.2 Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 29 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 30 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kontrollstelle

Maßnahmen	Art. 31 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
-----------	---	------------------

Verlängerung	Art. 32 Behandlung für Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 30.--
--------------	---	-----------

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 33 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Fachstelle
---------	---	--

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 34 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 35 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
--------------------------------------	---	-----------

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
--	-----------

b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
---	-----------

³ Bewilligung für besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11) wie Aufbruch für Leitungen	Fr. 100.--
---	------------

⁴ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder bei Bedarf für gemeinnützige Zwecke.

Parkplatzersatzabgabe	Art. 36 Parkplatzersatzabgabe	Baureglement
-----------------------	--------------------------------------	--------------

2.4.4 Vermessungswerk

Aufnahme projektierter Bauten	Art. 37 Aufnahme projektierter Bauten aufgrund der Baubewilligung	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Nachführung	Art. 38 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Vermarkung	Art. 39 Vermarkungskosten	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 Ausfüllen Steuererklärung	Aufwandgebühr I
	² Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis	Fr. 15.--
	³ Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem (NESKO)	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll	Fr. 15.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

2.6 Datenschutz¹⁶

Einsicht in eigene Akten	Art. 42 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Berichtigung	Art. 42a ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisende Verfügungen	Aufwandgebühr II
	³ Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben	Aufwandgebühr II
Register der Datensammlungen	Art. 42b Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	gebührenfrei
Auskünfte	Art. 43 ¹ aufgehoben	
	² Schriftliche Einzelanfragen	Fr. 15.--

¹⁶ Fassung vom 07.12.2011

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Reglemente	Art. 46 Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien/Fax/Laminieren	Art. 47 ¹ Kopien, A4	Fr. --.20 pro Seite
	Farbkopien ¹⁷	Fr. 1.-- pro Seite
	² Kopien, A3 oder farbiges Papier	Fr. --.40 pro Seite
	Farbkopien ¹⁷	Fr. 2.-- pro Seite
	³ aufgehoben ¹⁸	
	⁴ Fax	Fr. 2.-- pro Seite
	⁵ Laminieren, A5 ¹⁷	Fr. --.50 pro Seite
	⁶ Laminieren, A4 ¹⁷	Fr. 1.-- pro Seite
	⁷ Laminieren, A3 ¹⁷	Fr. 2.-- pro Seite
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Zuschlag für Rechnungsstellung inklusive Porto und Verpackung	Fr. 10.--
	² Kostenverfügung ¹⁹	Fr. 50.--
	³ Mahnung	Fr. 20.--
	Art. 49a ^{1 und 2} aufgehoben ²⁰	
Hundetaxe	Art. 49b ²¹ Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr. 50.--

3. aufgehoben²²

Art. 50 ^{1 und 2} aufgehoben

¹⁷ Eingefügt am 18.01.2006

¹⁸ Fassung vom 17.01.2024; kein Vervielfältiger mehr

¹⁹ Fassung vom 10.12.2025

²⁰ Fassung vom 19.01.2022; Aufhebung aufgrund Neuorganisation Schule per 1.7.2021 (Schulverband)

²¹ Eingefügt am 16.01.2013

²² Fassung vom 10.12.2025; Aufgabenübertragung an Kanton per 31.7.2025

Art. 51 ^{1 und 2} aufgehoben

Art. 52 ¹⁻³ aufgehoben

4. aufgehoben²³

Art. 53 aufgehoben

Art. 54 ¹⁻³ aufgehoben

5. Kommunalbetriebe

Personal

Art. 55 Die Stundenansätze für Personal be-
tragen (Stundenansatz inkl. Abgeltung Fe-
rien²⁴):

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Gemeindearbeiter, Raumpflegepersonal | Fr. 30.-- ²⁵ |
| b) Gemeindefunktionäre gemäss Personalreg-
lement | Fr. 37.-- ²⁵ |
| c) Stundenansatz für maschinellen Winter-
dienst (inkl. Nacht- und Sonntagszuschlag) | Fr. 35.-- ²⁶ |
| d) Bereitstellungspauschale für Winterdienst | Fr. 250.00 ²⁷ pro Jahr |

Maschinen

Art. 56 ¹ Allgemein
Die einzelnen Ansätze sind im Anhang I kon-
kretisiert.

Gemäss ART-Richtli-
nien

² Feuerwehr- und Schwellenarbeiten
10% Zuschlag auf ART-
Richtlinien

³ In den Maschinenansätzen sind die Repara-
turkosten eingeschlossen und gelten als abge-
golten. Die Gemeinde lehnt jegliche Kosten-
übernahme aus Reparaturen ab, die im Zusam-
menhang mit der Auftragsausführung anfallen.

6. öffentliche Wiegegeräte

Art. 57 aufgehoben²⁸

²³ Fassung vom 13.01.2016; Aufgabenübertragung an Sitzgemeinde Trub

²⁴ Fassung vom 10.12.2025

²⁵ Fassung vom 18.12.2024

²⁶ Fassung vom 22.01.2025

²⁷ Eingefügt am 17.01.2024

²⁸ Fassung vom 17.01.2024; Waage aufgehoben

7. Liegenschaften

7.1 Vermietungen

Benützungsgebühr	Art. 58 ¹ Die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten werden in Anhang II zu dieser Verordnung geregelt. ² Abweichungen werden auf Gesuch hin vom Ressortvorsteher der Liegenschaftskommission beschlossen.²⁹ ³ Die Benützungsgebühr wird in der Regel nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt.³⁰ ⁴ Bei Grossanlässen kann die Benützungsgebühr vor der Durchführung des Anlasses eingezogen werden. Die Reservation wird in diesem Fall erst gültig, sobald die Gebühr bezahlt worden ist. Bei Rücktritt vom Vertrag, wird die Benützungsgebühr nach Abzug der administrativen Aufwendungen gemäss Aufwandgebühr I zurückerstattet.³⁰
Gewinn	Art. 59 ¹ Für gewinnbringende Anlässe wird eine höhere Gebühr verlangt als für nicht gewinnbringende. ² Ein Anlass ist gewinnbringend, wenn die Absicht besteht, Gewinn zu erwirtschaften (Eintritt). Kollekten sind nicht gewinnbringend.
Einheimische Benutzer	Art. 60 ¹ Einheimische Benutzer bezahlen grundsätzlich halb so viel wie auswärtige Benutzer. ² Vom Einheimischentarif kann profitieren a) ein privater Veranstalter, der seinen Wohnsitz in Trubschachen hat. Die Weitervermittlung der Anlage an eine nicht ansässige Person ist untersagt. b) ein Verein, wenn mindestens 50% der Mitglieder in Trubschachen wohnhaft sind. Die Liegenschaftskommission kann Vereinslisten einfordern. ³ Bei Delegiertenversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen organisiert durch einen Verein aus Trubschachen wird der Einheimischentarif verrechnet. Bei allfälliger Weiterverrechnung an den betreffenden Verband wird der Auswärtigentarif angewandt.
Parkdienst	Art. 60a Bei Grossanlässen (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird ein Parkdienst durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters und richten sich nach Art. 61 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung.³¹

²⁹ Eingefügt am 07.12.2011

³⁰ Eingefügt am 16.01.2013

³¹ Eingefügt am 17.01.2007 / Fassung vom 07.12.2011

- Grossanlass **Art. 60b**³² ¹ Für Grossanlässe (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird eine höhere Gebühr verlangt.
- ² Ein Anlass gilt als Grossanlass, wenn 150 und mehr Personen teilnehmen.
- Entschädigung Hauswart **Art. 61** ¹ Zusätzlich zur Benützungsgebühr ist die Entschädigung für den Hauswart geschuldet. Für die Entschädigung hat der Hauswart einen separaten Arbeitsrapport auszufüllen und vom Veranstalter visieren zu lassen. Es wird der um Fr. 5.--³³ erhöhte Stundenansatz nach Art. 55 lit. a verrechnet. (gem. RRB i.V. mit Art. 119 PV)
- ² Zusätzlich geschuldet sind die anteilmässigen Sozialabgaben (AHV-Beiträge, Familienzulagen) gemäss Personalreglement.³⁴
- ³ Weiter hat der Hauswart Anspruch auf eine Pikettpauschale. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters und betragen:³⁵
- a) pro Tag (6.00 bis 20.00 Uhr) Fr. 50.--
- b) pro Nacht (20.00 bis 6.00 Uhr) Fr. 50.--
- Vertrag **Art. 62** ¹ Die Liegenschaftskommission schliesst mit dem Veranstalter einen Mietvertrag ab.
- ² Der Vertrag enthält
- a) Name und Adresse des Veranstalters
- b) die Benützungsgebühr
- c) Angaben über die Veranstaltung wie Datum, Art der Veranstaltung, Übernahme- und Übergabezeiten
- d) Bestimmungen
- ³ Die Reservation gilt erst, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde.
- Rücktritt **Art. 63** Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Veranstalter einen Pauschalbetrag von Fr. 50.-- für die umsonst angefallenen administrativen Aufwendungen zu entrichten.
- Art. 64** aufgehoben³⁶

8. Schlussbestimmung

- Schlussbestimmung **Art. 65** Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 13.09.1995, den Gebührentarif der Liegenschaftskommission über die Benützungsgebühren

³² Eingefügt am 16.01.2013

³³ Fassung vom 18.01.2006

³⁴ Eingefügt am 14.01.2009

³⁵ Fassung vom 10.12.2025

³⁶ Fassung vom 15.12.2022; Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 24.05.2004 sowie den Bestattungstarif vom 01.01.1996 (revidiert im September 2000), auf.

Inkrafttreten

Art. 66 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12.01.2005 beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2005 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 13.01.2005

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

9. Anhang I: Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ³⁷

Strassenunterhaltsarbeiten		Ansatz pro Stunde
Tarife ohne Lenker, Grundlage bzw. Richtwert: ART-Berichte Maschinenkosten		
Transporter mit Ladebrücke	über 55 PS	63.00
Transporter mit Kippbrücke	über 55 PS	68.00
Traktor mit Heckschaufel		40.00
Traktor mit Frontlader		65.00
Metrac, Terratrac mit Heckschaufel		65.00
Kipp-Anhänger	1-achsig / 7 to	37.00
Geländefahrzeug mit Anhänger (Jeep, etc.)		pro km 2.00
Allradfahrzeuge		pro km 1.00
Transportfahrzeuge mit Ladefläche (inkl. Elementarschätzenschätzer)		pro km 1.50
Schneeräumung und Strassenarbeiten		Ansatz pro Stunde
Tarife ohne Lenker, ohne Zuschlag für Schneeketten, Grundlage bzw. Richtwert: ART-Berichte		
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	bis 120 PS	85.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	über 120 PS	105.00
Metrac, Terratrac inkl. Schneeketten	Über 80 PS	95.00
Traktor mit Frontlader		60.00
Traktor (Allrad) mit Schneefräse		105.00
Traktor mit Salz- bzw. Splitterstreuer		80.00
Schneeketten zu Traktor vorne (Zuschlag pro Stunde)		20.00
Schneeketten zu Traktor hinten (Zuschlag pro Stunde)		23.00
Schneeräumung und Strassenhobeln durch Unternehmer		Ansatz pro Stunde
Tarife inklusive Lenker, Grundlage bzw. Richtwert: ASTAG-Tarif		
Lastwagen mit Kipper (5-achsig)		190.00
Lastwagen mit Kipper (4-achsig)		170.00
Lastwagen mit Pflug und Streuer Kombi (3-achsig)		298.00
Lieferwagen 3,5 t mit Salzstreuer		170.00
Transporter mit Schneepflug inkl. Schneeketten		180.00
Schwellenarbeiten, div. Arbeiten		Ansatz pro Stunde
Tarife ohne Lenker		
Akku-Geräte wie Sense, Bläser, etc.		12.00
Motorsense mit Mulchscheibe	pro Liter Benzin	pro lt. 17.00
Motorsäge	pro Liter Benzin	pro lt. 15.00

³⁷ Fassung vom 22.01.2025

Gebührenverordnung

Traktor mit Seilwinde		65.00
Transporter mit Seilwinde		80.00
Bagger	1.5 – 2.0 to.	45.00
Bagger	2.0 – 3.0 to.	50.00
Bagger	3.0 – 6.0 to.	65.00
Bagger	6.0 – 10 to.	85.00
Anbaugeräte zu Bagger		5.00

10. Anhang II: Benützungsgebühren Liegenschaften

10.1 Einzelbenutzungen³⁸

(Inkl. Strom, Heizung, Reinigungsmittel, jedoch **ohne** Reinigungsarbeiten)

Mehrzweckanlage	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	300.00	600.00	500.00	1'000.00	2'000.00
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	150.00	300.00	250.00	500.00	--
Foyer, Teeküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Militärküche	200.00	400.00	300.00	600.00	--
Mehrzweckraum	50.00	100.00	100.00	150.00	--
Bühne	50.00	100.00	100.00	150.00	--
Sanitätszimmer	50.00	100.00	100.00	150.00	--
Zivilschutzraum	50.00	100.00	100.00	150.00	--

Schulhaus Hasenlehn	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	200.00	400.00	350.00	700.00	1'000.00
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Schulküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Aula	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Zimmer	50.00	100.00	100.00	150.00	--
Aussenanlage	100.00	200.00	200.00	400.00	--

Gemeindehaus ³⁹	Pro Belegung (Inkl. Strom, Heizung, Reinigung)
Sitzungszimmer Trubtal und/oder Ilfistal	40.00

10.2 Dauerbenutzungen und Übernachtungen³⁸

Dauerbenützer (Jahresgebühr)	1x pro Woche	2x pro Woche
auswärtige Dauerbenützer Turnhallen	800.00	1'600.00

Übernachtung	Einzelperson	Gruppen p/Person
Einzelperson in der Zivilschutzanlage (ohne Reinigung)	15.00	---
Gruppen ab 10 Personen und ab 3 Tage (ohne Reinigung)	---	9.00

³⁸ Fassung vom 10.12.2025

³⁹ Eingefügt am 16.12.2020

11. Anhang III: aufgehoben⁴⁰

⁴⁰ Fassung vom 15.12.2022; Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

12. Anhang IV: Änderungen

18.01.2006	Gemeinderat, Beschluss 7/2006, in Kraft seit 01.01.2006
17.01.2007	Gemeinderat, Beschluss 208/2007, in Kraft seit 01.01.2007.
19.12.2007	Gemeinderat, Beschluss 423/2007, in Kraft seit 01.01.2008
14.01.2009	Gemeinderat, Beschluss 229/2009, in Kraft seit 01.01.2009
13.01.2010	Gemeinderat, Beschluss 3/2010, in Kraft seit 01.01.2010
12.01.2011	Gemeinderat, Beschluss 192/2011, in Kraft seit 01.01.2011
07.12.2011	Gemeinderat, Beschluss 392/2011, in Kraft sein 01.01.2012
16.01.2013	Gemeinderat, Beschluss 215/2013, in Kraft seit 01.01.2013
15.01.2014	Gemeinderat, Beschluss 363/2014, in Kraft seit 01.01.2014
14.01.2015	Gemeinderat, Beschluss 10/2015, in Kraft seit 01.01.2015
13.01.2016	Gemeinderat, Beschluss 179/2016, in Kraft seit 01.01.2016
18.01.2017	Gemeinderat, Beschluss 344/2017, in Kraft seit 01.01.2017
08.03.2017	Gemeinderat, Beschluss 373/2017, in Kraft seit 01.01.2017
18.01.2018	Gemeinderat, Beschluss 511/2018, in Kraft seit 01.01.2018
16.01.2019	Gemeinderat, Beschluss 657/2019, in Kraft seit 01.01.2019
15.01.2020	Gemeinderat, Beschluss 1/2020, in Kraft seit 01.01.2020
16.12.2020	Gemeinderat, Beschluss 152/2020, in Kraft seit 01.01.2021
19.01.2022	Gemeinderat, Beschluss 0002/2022, in Kraft seit 01.01.2022
15.12.2022	Gemeinderat, Beschluss 171/2022, in Kraft seit 01.01.2023
17.01.2024	Gemeinderat, Beschluss 04/2024, in Kraft seit 01.01.2024
18.12.2024	Gemeinderat, Beschluss 159/2024, in Kraft seit 01.01.2025
22.01.2025	Gemeinderat, Beschluss 9/2025, in Kraft seit 01.01.2025
10.12.2025	Gemeinderat, Beschluss 167/2025, in Kraft seit 01.01.2026